

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0142-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12345/J betreffend "Bildungsstand von Flüchtlingen - Verfahren beim Nachweis von Bildungsstandards und Anerkennung bzw. Nostrifizierung von ausländischen Abschlusszeugnisurkunden", welche die Abgeordneten Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen am 13. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2p und 2q der Anfrage:

§ 60 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass das Rektorat berechtigt ist, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Urkunden abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

- Mit dieser sehr weit gefassten und insbesondere auch die in der Anfrage angesprochenen Studierenden aus Krisengebieten umfassenden Ausnahmeregelung besteht schon heute die Möglichkeit, diesen Studierenden entgegenzukommen. Die in der Anfrage angesprochenen Lebenssachverhalte sind von der aktuell im Gesetz formulierten Ausnahmebestimmung jedenfalls umfasst. Weitere neue Regelungen scheinen damit nicht erforderlich.

Antwort zu den Punkten 2a und 2b der Anfrage:

In den Daten der nationalen Hochschulstatistik wird kein Merkmal geführt, das den Flüchtlingsstatus von ordentlichen Studierenden identifiziert. Daher können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Antwort zu den Punkten 2c bis 2e der Anfrage:

Die Bewertung oder Nostrifikation von Schulabschlusszeugnissen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu Punkt 2f der Anfrage:

Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit mit österreichischen Hochschulabschlüssen liegt bei Abschlüssen von anerkannten Universitäten im Iran, im Irak und in Syrien vor. Die detaillierte Feststellung inhaltlicher Unterschiede erfolgt im Anlassfall autonom an den österreichischen Hochschulen. Die Abschlüsse von Studien an afghanischen Universitäten liegen im Regelfall auf einem niedrigeren Qualitätsniveau als im Europäischen Hochschulraum. So ist etwa ein dreijähriger Bachelorabschluss aus Afghanistan mit einem Sekundarschulabschluss in Österreich vergleichbar.

Antwort zu den Punkten 2g und 2h der Anfrage:

Es erfolgen ausschließlich Bewertungen durch ENIC NARIC AUSTRIA für die Verwendung am österreichischen Arbeitsmarkt (nicht-reglementierte Berufe). Von 1. Jänner 2015 bis 21. April 2017 gab es betreffend die Bewertung von Hochschulabschlüssen 1.685 Anträge aus Syrien, 774 aus dem Iran, 396 aus dem Irak und 121 aus Afghanistan.

98 % dieser Anträge konnten individuell gutachterlich in einem Bewertungsverfahren durch Zuordnung zu einem bestimmten Qualifikationsstandard, naturgemäß gegebenenfalls niedriger als der analoge österreichische Abschluss, erledigt werden.

Antwort zu Punkt 2i der Anfrage:

Kriterien sind die seit über 30 Jahren weiterentwickelten Bewertungsmaßstäbe des europäischen Anerkennungsnetzwerkes ENIC NARIC Networks, zu dem auch Österreich als Gründungsmitglied zählt.

Antwort zu Punkt 2j der Anfrage:

Es fallen die laufenden Kosten des elektronischen Antragsystems, welches im Jahr 2013 eingerichtet wurde, an.

Antwort zu den Punkten 2k bis 2n der Anfrage:

Es gab und gibt keine Probleme bei der Lesbarkeit der Dokumente, da es sich größtenteils um standardisierte Urkunden handelt.

Antwort zu Punkt 2o der Anfrage:

Welche Dokumente zum Beweis der Bildungsstandards betreffend Hochschulstudien vorgelegt werden müssen, ist generell den Transcripts of Records sowie in einzelnen Fällen den Curricula der Universitäten zu entnehmen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

